

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f70dbdef-e7ea-312a-8f57-80b08b134b2c>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG)
Amtliche Abkürzung	BKrFQG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9231-15

Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG)

Vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) [\(1\)](#)

Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218)

Inhaltsübersicht	§§
-------------------------	-----------

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

Anwendungsbereich [1](#)

Abschnitt 2

Qualifikation, Weiterbildung

Erwerb der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation [2](#)

Mindestalter und Qualifikation der Fahrer [3](#)

Besitzstand [4](#)

Weiterbildung [5](#)

Ausbildungs- und Prüfungsort [6](#)

Inhaltsübersicht	§§
Nachweis der Qualifikation	7
Pflicht zum Mitführen des Nachweises	8
Abschnitt 3	
Ausbildungsstätten	
Anerkennung von Ausbildungsstätten	9
Widerruf der Anerkennung, Untersagung der Tätigkeit	10
Überwachung anerkannter Ausbildungsstätten	11
Abschnitt 4	
Berufskraftfahrerqualifikationsregister	
Berufskraftfahrerqualifikationsregister	12
Registerführende Behörde	13
Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters	14
Datenübermittlung an den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises	15
Datenerhebung, -speicherung und -verwendung durch den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises	16
Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises	17
Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden	18
Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch die zuständigen Stellen und die Ausbildungsstätten	19
Überwachungsbefugnis des Kraftfahrt-Bundesamtes	20
Datenübermittlung an inländische Behörden und Stellen	21
Datenübermittlung an Behörden in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	22
Ausführungsregeln für das automatisierte Verfahren	23
Zulässigkeit der Datenübermittlung im automatisierten Verfahren	24

Inhaltsübersicht	§§
Auskunftspflicht gegenüber Fahrern	25
Löschung der Daten	26
Abschnitt 5	
Schlussbestimmungen	
Verordnungsermächtigung	27
Bußgeldvorschriften	28
(weggefallen)	29
Übergangsvorschriften	30
Liste über die Zuordnung der Stadt- und Landkreise zum städtischen oder ländlichen Raum	Anlage
<i>Artikel 1 des Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575)</i>	